

Schiedsgericht der Swiss Chambers' Arbitration Institution

Fall Nr. 987596-2013

bestehend aus

Herr Dr. X; Frau Prof. Dr. Z (Präsidentin); Herr Dr. Y

21. Oktober 2013

Verfahrensbeschluss Nr. 2

Cementra Design AG

Aarethalstrasse 105, CH-3052 Zollikofen, Schweiz

Klägerin

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Feller Gear AG

Hirschstrasse 22, D-70173 Stuttgart, Deutschland

Beklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

Die Parteien werden auf die beigefügten Ergänzungen hingewiesen, welche im Verfahren als unbestrittene Tatsachenbehauptungen gelten:

1. Wann wurde die spezielle Ölspritzeinrichtung bei anderen Anlagen eingebaut?

Die Ölspritzeinrichtung wurde in anderen Anlagen ab dem Winter 2009/2010 eingebaut.

2. Hat ein in der Email von Herrn Stephan Fallet vom 15. September 2010 erwähnter ABB-Techniker die Situation in der Folge überprüft?

Auf Anfrage der Feller Gear AG inspizierte ein ABB-Techniker die Zentralgetriebe im Oktober 2010.

3. Hatte die Feller Gear AG die Cementia AG bezüglich der verspäteten Ankunft ihres Aussendienst Ingenieurs im September 2010 informiert?

Die Cementia Design AG wurde bezüglich der verspäteten Ankunft des Aussendienst Ingenieurs der Feller Gear AG nicht benachrichtigt.

4. Welche Partei war für die Gewährleistung des ordentlichen Stromzugangs verantwortlich?

Die MECC war für die Gewährleistung des ordentlichen Stromzugangs verantwortlich.

5. Wurden die bestellten und gelieferten Zentralgetriebe serienmässig hergestellt oder handelt es sich hierbei um Sonderanfertigungen nach den Bedürfnissen der Cementia AG?

Es handelt sich bei den beiden gelieferten Zentralgetrieben um Anfertigungen bei denen ausgehend von serienmässig hergestellten Grundelementen aufgrund von spezifischen Bedürfnissen der Cementia AG konkrete Anpassungen gemacht wurden.

6. Im Leistungsschein (Beilage K-3) wird auf ein Meeting vom 12. Oktober 2008 verwiesen. Existiert ein Protokoll dieses besagten Meetings?

Das durch die Feller Gear AG erstellte Protokoll der Sitzung vom 12. Oktober 2008 liegt dem Schiedsgericht nicht vor.

7. War es der Klägerin möglich, vor dem E-Mail vom 17. November 2008 (Beilage B-3) von den AGB der Beklagten Kenntnis zu erlangen?

Die AGB wurden der Cementra Design AG auf ihre entsprechende Anfrage hin von der Feller Gear AG ausgehändigt.

8. War Herr Weil für die Cementra Design AG einzelzeichnungsberechtigt?

Ja, Herr Weil war einzelzeichnungsberechtigt.

9. Wäre der Kran, welcher beim Aus- resp. Wiedereinbau des Zentralgetriebes II verwendet wurde auch von der Cementra Design AG erhältlich gewesen?

Nein. Es ist dem Schiedsgericht allerdings nicht bekannt, ob es der Klägerin allenfalls möglich gewesen wäre, kostengünstigere Krane bereit zu stellen.

10. Gibt es Dokumente, die darauf hinweisen, dass die MECC die Anweisungen bezüglich der maximalen Geschwindigkeit mit der das Zentralgetriebe betrieben werden durfte, kannte oder hätte kennen können?

Die Betriebsanleitung erwähnt u.a. die maximale Geschwindigkeit mit der das Zentralgetriebe betrieben werden darf. Die MECC war in Besitz der Betriebsanleitung.

11. War es notwendig, die Maschine zur Reparatur nach Deutschland zu überführen oder hätte es eine zumutbare und verhältnismässige Lösung zur Behebung des Schadens vor Ort gegeben?

Die umfassende Beurteilung des Schadensausmasses durch die Feller Gear AG erforderte die Rückführung des Zentralgetriebes nach Deutschland.

12. Welche Partei war für die Lieferung des Verriegelungssystems verantwortlich?

Die Cementra Design AG war für die Bereitstellung des Verriegelungssystems verantwortlich, dessen Lieferung erfolgte jedoch durch eine dritte Partei.

Zürich, den 21. Oktober 2013

Für das Schiedsgericht:

Frau Prof. Dr.Y. (Präsidentin)